

# **B E R U F S B I L D   U N D   E H R E N K O D E X**

## **Vorbemerkung**

Vorliegende Darstellung soll allen Beteiligten und Interessierten Einblick in die Grundlagen konservatorischer-restauratorischer Tätigkeit geben, das Verständnis für die Anliegen unseres Berufsverbandes fördern und zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit unserem Kulturerbe beitragen.

Konservatoren-Restauratoren\* gehen mit unersetzbarem Kulturgut um, das Träger kultureller, ideeller, ethischer, religiöser, künstlerischer, historischer, sozialer, technischer, wissenschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Werte ist.

Die wachsende Bedrohung unseres Kulturerbes durch eine zunehmende Verschlechterung der Umgebungsbedingungen, durch eine nie zuvor gekannte Mobilität von Kulturgut und eine ebenso nie zuvor gekannte Mobilität der Menschheit insgesamt (Massentourismus), ist nur einem kleinen Teil unserer konsumorientierten Gesellschaft bewusst. Der stete Drang nach unbegrenztem ökonomischem Wachstum bei gleichzeitig rückläufigen finanziellen Mitteln für die Kulturgütererhaltung verschlechtern die Rahmenbedingungen für die Durchführung von verantwortungsbewussten Konservierungs- und Restaurierungsaufgaben.

Kulturgüter sind einmalige, unersetzbare materielle Zeugnisse mit vielfältigen Botschaften. Sie sind Schlüssel zum Verständnis der Geschichte und ihrer Auswirkungen in der Gegenwart. Es ist die Aufgabe unseres Berufsstandes, die materielle Authentizität und expressive Komplexität der Kulturgüter zu bewahren und sie an die folgenden Generationen weiterzugeben.

\* Es wird einfachheitshalber nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind selbstverständlich auch die Konservatorinnen-Restauratorinnen.

# I **B E R U F S B I L D**

## 1. 1. **Anforderungen, Tätigkeit und Verantwortung**

Das Bewahren des materiellen Bestandes der Kulturgüter als Träger von Botschaften und immateriellen Werten ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und daher von öffentlichem Interesse; dafür tragen Konservatoren-Restauratoren die entsprechende Verantwortung. Um den hohen Qualitätsanforderungen zu entsprechen, spezialisieren sie sich in verschiedensten Fachbereichen.

Konservatoren-Restauratoren müssen die Fähigkeit besitzen, Kunst- und Kulturgüter mit und in ihrer materiellen, expressiven und historischen Komplexität zu begreifen, methodisch zu erfassen und die Erkenntnisse wissenschaftlich auszuwerten. Für die Tätigkeit des Konservator-Restaurators ist deshalb eine umfassende geisteswissenschaftliche, naturwissenschaftliche sowie technisch-manuelle Ausbildung auf höchstem Niveau erforderlich. Fragen und Erkenntnisse werden wissenschaftlich formuliert und interdisziplinär diskutiert. Geistige Beweglichkeit, Einfühlungsvermögen für und Respekt vor Kulturgütern sind für diesen Beruf ebenso Voraussetzung wie manuelle Fertigkeiten und Sensibilität.

Konservatoren-Restauratoren arbeiten freiberuflich oder angestellt für öffentliche, kirchliche und private Einrichtungen sowie für Privatpersonen. Ihre Tätigkeit gehört entsprechend der damit verbundenen Verantwortung und Aufgabe zu den «Freien Berufen». Sie unterteilt sich in folgende direkte und indirekte substanzerhaltende Massnahmen:

## 1. 2. **Beratung**

Aufgrund der fachlichen Kompetenz treten Restauratoren als Berater bei wichtigen Sachfragen der Erhaltung von Kulturgütern auf. Beratung ist eine wichtige Voraussetzung für das Festlegen des weiteren Vorgehens.

## 1. 3. **Bericht und Dokumentation**

Alle Erkenntnisse über ein Objekt – sowie daraus hervorgehende Überlegungen – und alle vorgenommenen Massnahmen und verwendeten Materialien werden in einer geeigneten Form festgehalten. Inhalte sind:

- Bestandsaufnahme und Forschungsergebnisse
- Entscheidungsfindung und Konzeption
- Massnahmen und Materialien

Eine solche Dokumentation ist ein wichtiger Informationsträger, welcher zum besseren Verständnis des bearbeiteten Kulturgutes beiträgt. Sie ist Teil der Geschichte des Objektes und ist

mit entsprechenden Mitteln am und ausserhalb des Objektes zu erstellen. Sie ist an geeigneter Stelle aufzubewahren und zugänglich zu halten. Das Urheberrecht bleibt beim Verfasser.

#### **1. 4.    Forschung**

Konservatorisch-restauratorische Forschung ist angewandte Forschung und Entwicklung, die sich ausschliesslich auf verifizierte natur- und geisteswissenschaftliche Grundlagen stützt. Sie zielt u.a. auf die kunsttechnologische Erfassung von Objekten oder Objektteilen (historische Materialien, deren Verarbeitung und Materialesemantik, Quellenforschung), auf die Erarbeitung und Weiterentwicklung kunsttechnologischer Arbeitsverfahren sowie auf Verbesserungen für die Praxis der Dokumentation, präventiven und intervenierenden Konservierung und Restaurierung ab.

#### **1. 5.    Untersuchung**

Die qualifizierte Untersuchungsarbeit am Kulturobjekt stellt eine Kernkompetenz für selbstständig und wissenschaftlich handelnde Konservatoren-Restauratoren dar.

Die Untersuchung beinhaltet das Erfassen eines Objektes in all seinen historischen Phasen, innerhalb seines Umfeldes, seiner materiellen Beschaffenheit, seiner Idee und Funktion, seiner Alterung, der Schäden und Schadensursachen. Eine solche Bestandsaufnahme bildet die unverzichtbare Grundlage für alle weiteren Entscheidungen. Sie dient der Forschung, ist Teil der Inventarisierung und Voraussetzung für die Erhaltung. Unterbleibt sie, wird jede Massnahme zur reinen Willkür.

Die Untersuchung soll das Kulturgut weder in seiner materiellen, noch in seiner expressiven Integrität wesentlich tangieren, sie darf nicht Entscheidungen vorgreifen oder Eingriffe nach sich ziehen. Sie muss hinsichtlich ihrer Zielsetzung und ihres Umfanges klar definiert sein und kann je nach Fragestellung in mehreren Schritten erfolgen.

Eine Untersuchung ist nach Möglichkeit zerstörungsfrei. Alle notwendigen Eingriffe, auch Probenentnahmen am Objekt, sind auf ein Mindestmass zu beschränken. Sie sind nur zulässig, wenn dadurch wichtige Fragen geklärt oder Entscheidungen gefällt werden können.

Nach Abschluss der Untersuchung müssen alle Ergebnisse in einer Dokumentation zugänglich gemacht werden. Alle entnommenen Teile sind beizufügen um eine spätere, wissenschaftliche Weiterbearbeitung zu ermöglichen. Probenentnahmen, die nicht an den Objekten gehalten werden können, sind dokumentiert entsprechenden Sammlungen zuzuführen.

#### **1. 6.    Konservierungs- und/oder Restaurierungs-Konzeption**

Die Ableitung und kritische Betrachtung möglicher Konservierungs- und Restaurierungsoptionen stellt ein wichtiges Element der Kernkompetenz des Berufsstandes der Konserva-

toren-Restauratoren dar. Unter Berücksichtigung praktischer Aspekte konservatorischer Machbarkeit und der ethischen Rahmenbedingungen können in erster Linie Konservatoren-Restauratoren entscheiden, ob ein Eingriff machbar und sinnvoll ist oder nicht.

Konservierungs- und gegebenenfalls Restaurierungskonzepte stützen sich auf die ausgewerteten Untersuchungsergebnisse. Sie begründen Massnahmen und berücksichtigen deren Auswirkungen auf die Substanz- und Werterhaltung von Kulturgütern und legen Lösungsvorschläge zum weiteren Umgang mit ihnen dar. Jegliche Form der Nutzung hat sich dem Zustand der Kulturgüter unterzuordnen. Sie sind unentbehrliche Grundlagen für die Planung und Kostenberechnung. Sie sollen, wenn nötig, durch ein fachinternes bzw. fachübergreifendes Kollegium diskutiert und getragen werden.

### **1. 7. Konservierung**

Konservierungsmassnahmen sind indirekte, präventive oder direkte, kurative Eingriffe in die materielle Substanz des gealterten Kulturgutes, bzw. dessen Umgebung. Sie reichen von der Kontrolle und Korrektur der Umgebungsbedingungen bis zur Durchführung von Massnahmen und dem Einsatz von Materialien am Objekt. Sie sollen den Ablauf von Verfallsprozessen verzögern und gleichzeitig Struktur, Substanz, Aussehen und Informationsgehalt möglichst unverändert erhalten.

1. 7. 1. Die passive, präventive Konservierungstechnik erkennt und vermindert schädigende Faktoren der Umgebung eines Kulturgutes. Diese Massnahmen tragen wesentlich zur Verzögerung des Zerfallsprozesses bei.
1. 7. 2. Eine aktive, kurative Konservierung erfolgt erst, wenn die Schadensursachen erkannt und im Sinne einer präventiven Konservierung soweit wie möglich gemildert sind. Sie hat zum Ziel, den materiellen Bestand von Kulturgut zu sichern und zu bewahren und dabei die materielle Substanz und das ästhetische Erscheinungsbild in Hinsicht auf eine grösstmögliche Bewahrung der Authentizität des Kulturgutes so wenig wie möglich zu verändern. Konservatoren und Restauratoren sind sich bewusst, dass Massnahmen und Materialien irreversibel sein können.

### **1. 8. Restaurierung**

Die Restaurierung ist ein direkter Eingriff, sie hat stets – wie es schon die Charta von Venedig bezeichnete – den Charakter einer ausnahmsweisen Massnahme.

Eine Restaurierungsmassnahme gründet sich stets auf die absolute Respektierung des erhaltenen Originalbestandes. Sie beabsichtigt die vollständige oder teilweise Wiederherstellung eines ursprünglichen oder auch späteren Zustandes und kann zudem Massnahmen zur Steigerung der Wiederlesbarkeit beinhalten. Neben dem Anspruch, die ästhetischen und

historischen Werte zu erhalten, will eine Restaurierungsmassnahme einem Werk die ihm angemessene Wirkung wiedergeben, die noch vorhandene Substanz wieder zur Geltung bringen und seine Aussage nach Form und Inhalt wieder anschaulich und ablesbar machen. Stileinheit und -reinheit sind kein Restaurierungsziel.

Unter Restaurierungsmassnahmen werden sowohl Massnahmen verstanden, welche eine Wegnahme von Substanz, so z.B. die Abnahme vergilbter oder verbräunter Überzüge, die Abnahme von festhaftenden Schmutzschichten, die Entfernung entstellender Eingriffe oder späterer Veränderungen usw., als auch ein Hinzufügen von Substanz beinhalten. Zu den Hinzufügungen gehören die Bereiche Ergänzung und Retusche. Selbst bei einer Ergänzung mit dem Ziel einer teilweisen oder vollständigen Wiederherstellung – nicht der Rekonstruktion – einer bestimmten (früheren) Phase, ist die Restaurierung ein Eingriff in die Biographie eines Werkes und hat immer zugleich nur den Charakter einer zeitgenössischen Interpretation. Restauratorische Eingriffe sind irreversibel und werden zum integralen Bestandteil eines Kulturgutes. Sie sollen sich vom originalen Bestand unterscheiden und dürfen nichts verfälschen. Sie finden dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt.

### **1. 9. Verwendete Materialien und Techniken**

Konservatoren-Restauratoren setzen Techniken und Materialien verantwortungsbewusst ein, mit geringstmöglichen Risiken für Kulturgüter, Öffentlichkeit, Umwelt, Mitarbeiter und sich selbst.

Sie wenden nur solche Techniken und Materialien an, die nach aktuellem Kenntnisstand den ideellen und materiellen Bestand sowie das Erscheinungsbild des Kulturgutes nicht beeinträchtigen und künftige Massnahmen nicht behindern. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf grösstmögliche Reversibilität.

### **1. 10. Wartung / Nachsorge**

Konservatoren-Restauratoren verpflichten sich, den Eigentümern oder den zuständigen Stellen genaue Informationen zum sachgerechten Umgang mit den Kulturgütern zu geben und eine regelmässige Wartung durch Fachleute zu empfehlen. Hierzu bieten sich schriftliche Verträge an.

## A U S B I L D U N G

### **1. 11. Voraussetzungen**

Für die Tätigkeit der Konservatoren-Restauratoren ist eine umfassende geistes- und naturwissenschaftliche sowie technisch-manuelle Vorbildung (Matura oder Berufsmatura als Voraussetzung) erforderlich. Konservatoren-Restauratoren müssen in der Lage sein, Fragen und Erkenntnisse wissenschaftlich zu formulieren, Hilfswissenschaften heranzuziehen und deren Antworten zu berücksichtigen. Geistige Beweglichkeit, Einfühlungsvermögen für und Respekt vor Kulturgütern sind für diesen Beruf ebenso Voraussetzung wie manuelle Fertigkeit und Sensibilität.

### **1. 12. Vorpraktikum**

Jede Ausbildung von Praktikanten im Bereich Konservierung/Restaurierung darf ausschliesslich der Vorbereitung zum nachfolgenden Studium an den vom Verband anerkannten Ausbildungsstätten dienen. Das Praktikum sollte in Niveau, Inhalt und Dauer den Anforderungen der einzelnen Schulen angepasst sein.

### **1. 13. Studium**

Ausbildungsziel ist die Heranbildung von Konservatoren-Restauratoren, die in der Lage sind, die in diesen Dokumenten aufgeführten berufsspezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich und in der geforderten Qualität auszuführen. Der Ausbildungsstandard hat internationalen Massstäben der Ausbildung für Konservatoren-Restauratoren zu genügen.

### **1. 14. Ausbildungsebene**

Eine solche Ausbildung kann für alle Fachbereiche nur auf Hochschulebene angesiedelt werden, dauert im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre und endet mindestens mit einem Diplom.

### **1. 15. Weiterbildung**

Konservatoren-Restauratoren passen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten durch regelmässige berufliche Weiterbildung dem aktuellen Stand an und fördern den Wissens- und Technologietransfer innerhalb ihres Berufsstandes.

## **II EHRENKODEX**

Die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Konservierung und Restaurierung SKR verpflichten sich dem im Folgenden definierten Qualitätsstandard.

Die Verantwortung und Ethik der Konservatoren-Restauratoren stehen im Widerspruch zu unbewusster und bewusster Zerstörung von Kulturgütern und Kulturräumen.

Das Verhältnis Restaurator-Konservator, Eigentümer, Auftraggeber und Öffentlichkeit muss auf Vertrauen beruhen, was intensive Kommunikation auf allen Ebenen voraussetzt.

Konservatoren-Restauratoren müssen die an sie gestellten Aufgaben durch vermehrte Spezialisierung und durch Ausbildung auf höchstem Niveau bewältigen. Um den stets steigenden Ansprüchen zu genügen, kommt einer gemeinsamen ethischen Haltung vermehrte Bedeutung zu.

### **2.1. Ansehen des Berufstandes**

Der Beruf des Konservators-Restaurators SKR unterliegt den europäischen Standesregeln der European Confederation of Conservator-Restorers' Organisations ECCO.

Konservatoren-Restauratoren fördern durch qualifizierte Arbeit, fairen Informationsaustausch und durch ihre persönliche Haltung das berufliche Ansehen und das Verständnis für Konservierung und Restaurierung. Ihre Äusserungen, Handlungsweisen und ihre Arbeit richten sich nach ethischen Grundlagen. Sie schaffen keine kulturellen Neuwerte, ihre Tätigkeit ist rein auf die Bewahrung der Substanz ausgerichtet; dadurch unterscheiden sie sich von gestalterischen oder handwerklichen Berufssparten.

Im Dialog mit einer breiten Öffentlichkeit soll ein weitestgehendes Verständnis für das Kulturerbe und die Berufsziele erreicht werden. Die Objekte erfahren dadurch längerfristig einen umfassenderen Schutz.

### **2.2. Verpflichtung zu wahrheitsgetreuer Information**

Konservatoren-Restauratoren sind zu wahrheitsorientierter Handlung und vollständiger Information verpflichtet. Die Arbeitsergebnisse sollen anderen Kollegen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### **2.3. Verhalten gegenüber Kollegen**

Konservatoren-Restauratoren achten die berufliche und persönliche Rechtschaffenheit und Kompetenz ihrer Kollegen.

### **2.4. a Werbung**

Um die Glaubhaftigkeit und die Würde des Berufsstandes zu wahren, sollen Konservatoren-

Restauratoren Werbemassnahmen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit informativ und dezent halten.

#### **2. 4. b Handel**

Der gewerbsmässige Handel mit Kunst und Kulturgütern steht im Interessenkonflikt mit dem Beruf des Konservator-Restaurators und ist daher untersagt.

#### **2. 5. Qualitätsanspruch**

Konservatoren-Restauratoren haben den Umfang ihrer Behandlungen auf das Notwendigste zu beschränken. Sie dürfen weder mit ihren Handlungen späteren Massnahmen vorgreifen, sie zum eigenen Vorteil ausweiten, noch Wichtiges bewusst unterlassen.

Konservatoren-Restauratoren stellen höchste Qualitätsansprüche an ihre Arbeit und die ihrer Mitarbeiter, unabhängig von Wert und Rang des Kulturgutes. Sie führen nur Arbeiten aus, die im Bereich ihrer fachspezifischen Kompetenz liegen. Müssen Einschränkungen des Behandlungsumfanges in Kauf genommen werden, so geht Konservierung vor Restaurierung. Arbeiten, die der Berufsethik widersprechen, sind abzulehnen.

#### **2. 6. Arbeitsformen**

Die Form der Zusammenarbeit mit angrenzenden wissenschaftlichen und handwerklichen Berufssparten resultiert aus den objektspezifischen Aufgabenstellungen.

Konservatoren-Restauratoren verpflichten sich, ihre Arbeiten nur an Mitarbeiter, Praktikanten, Subunternehmer und Freiwillige weiterzugeben, wenn sie diese beaufsichtigen und einen gleich hohen Qualitätsmassstab gewährleisten, wie für ihre eigene Arbeit. Umgekehrt sollen Konservatoren-Restauratoren nur in Betrieben und Institutionen mitarbeiten, die diese ethischen Rahmenbedingungen akzeptieren.

Das Team ist der ideale Arbeitsrahmen für Konservatoren-Restauratoren; sie behalten sich das Recht vor, ihre Arbeit einem Fachkollegium vorzustellen und eventuelle Problemstellungen fachintern und fachübergreifend zu diskutieren. Auch Differenzen können innerhalb eines solchen Rahmens bereinigt werden.

Konservatoren-Restauratoren dürfen nur dann Angestellte und Praktikanten beschäftigen, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Sie verpflichten sich, Praktikanten nicht nur zur Kapazitätsausweitung oder aus kommerziellen Gründen anzustellen. Sie dürfen nicht mehr Praktikanten beschäftigen, als sie gut und sorgfältig ausbilden können. Die Rechte und Pflichten der Betriebsleiter, der Angestellten, freien Mitarbeiter und der Praktikanten müssen klar und in gegenseitigem Einvernehmen vertraglich festgelegt werden; sie müssen Angaben über Dauer der Anstellung/Ausbildung, Fachgebiet, finanzielle Vergütung und Sozialleistungen enthalten.

Angenommen an der Generalversammlung vom 1. September 2005 in Luzern